

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Wünschendorf/Elster
- Sondernutzungsgebührensatzung -
Vom 28. November 2006.**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von wegerechtlichen Vorschriften vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster in seiner Sitzung am 23.11.2006 die folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 23.11.2006 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenrechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundungen, Niederschlagungen, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) und Nr. 6 Buchstabe b) ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wünschendorf/Elster, den 28. November 2006

Jens Auer
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen:	p/T	= pro Tag
	p/W	= pro Woche
	p/M	= pro Monat
	p/J	= pro Jahr
	p/m ²	= pro Quadratmeter

<i>Gebühren</i>	<i>Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr</i>	<i>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in €</i>
-----------------	--	--

Gebührengruppe 1***Kreuzungen***

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,- bis 260,- p/J
	Schienen und Seilbahnen	
	höhengleich	
1.02	- unbefristet	25,- bis 515,- p/J
1.03	- befristet	10,- bis 105,- p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,- bis 105,- p/J
1.05	- befristet	5,- bis 55,- p/M
	Förderbänder u.a., einschl. Masten, Schächten und dergl.	
1.06	- unbefristet	5,- bis 105,- p/J
1.07	- befristet	5,- bis 55,- p/M

Längsverlegungen

0.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angef. 100 m	5,- bis 55,- p/J
1.10	Gleise je angefangene 100 m	5,- bis 55,- p/J

Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.

	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m²	
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,- p/J
1.12	- befristet	2,50 bis 5,- p/W
	unter 0,4 m ² u. Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.13	- unbefristet	25,- bis 55,- p/J
1.14	- befristet	5,- bis 55,- p/W

	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,- bis 55,- p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,- p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.18	für jeden weiteren Monat	15,-
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,-
1.20	für jeden weiteren Monat	20,-
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßg. Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20 – p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,- p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- o. Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50-25,-
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,- p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 10 m ²	55,- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28-1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,- p/W
	Aufgrabungen aller Art (Ausnahme § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (Basiswert Breite 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- p/T jedoch 2,50 p/T mindestens
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T jedoch 5,- p/T mindestens

Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2.550,- p/M
1.02	Schaufenster, Schaukästen, Ausstellungspavillons soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	
	p/m ² überragte Fläche	5,- bis 25,- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten	
	mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,- bis 255,- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W jedoch 5,- p/W mindest.
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,- bis 55,- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziff. 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m ² .
2.08	- Kellerschächte und Betriebsschächte; soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit;
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	bei 99 Jahren Laufzeit u. 4 %tiger Verzinsung, Mindestgebühr 25,- p/J

Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	55,- bis 105,- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,- p/W 10,- p/W mind.
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M

2.05	Ausstellungsstände und - gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W 2,50 p/W mind.
2.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 – 3.08)	5,- p/W/m ² mind. 25,- p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO		
2.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,- bis 255,- p/T
2.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,- p/T
2.09	Aufstellung von Plakatträgern /Aufhängen von Plakaten mit Ausnahme derjenigen Plakatständer / Plakate, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	pro Plakatständer/ pro Plakat 0,25 p/T
2.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,- bis 15,- p/W
2.12.	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² 10,- p/W mind.

Wünschendorf/Elster, den 28. November 2006

Jens Auer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung/Veröffentlichung im Amtsblatt
der Gemeinde Wünschendorf/Elster

am:

Inkrafttreten

am: